

An
alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2024-0.085.898

Wien, am 1. Februar 2024

Erlass betreffend Theorieausbildung in anderer Fahrschule ohne Fahrschulwechsel für alle Klassen außer für die Klasse B

Dem BMK wurde mitgeteilt, dass die Kandidaten:innenzahlen für alle Klassen außer für die Klasse B sinken und daher Theoriekurse häufig nicht zustande kommen bzw. nicht so oft angeboten werden können. Kandidaten:innen, die eine Ausbildung absolvieren möchten, müssen daher lange zuwarten bis sie einen Theoriekurs in einer bestimmten Fahrschule absolvieren können. Die Absolvierung des Theoriekurses in einer anderen Fahrschule ist derzeit nur im Rahmen eines Fahrschulwechsels möglich, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Um eine zeitnahe und unbürokratische Durchführung der Theorieausbildung für alle Klassen zu gewährleisten, ist die Absolvierung der Theorieausbildung in einer anderen Fahrschule ohne Fahrschulwechsel („Auslagerung der Theorieausbildung“) ausgenommen für die Klasse B unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Einleitend wird klargestellt, dass aufgrund der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, die vorgeschriebene Theorie- und Praxisausbildung grundsätzlich bei einer Fahrschule zu absolvieren ist. Die nachfolgenden Regelungen sind nur für Ausnahmesituationen gedacht,

bei denen Kandidaten:innen aufgrund ungünstiger Terminsituation oder infolge Versäumnis einzelner Kursteile, wesentliche Verzögerungen der Ausbildung in Kauf nehmen müssten.

2. Die „Auslagerung der Theorieausbildung“ ist für alle Klassen außer für die Klasse B zulässig.

3. Die Fahrschule, bei der der Antrag gestellt wird („federführende Fahrschule“), legt den:die Kandidaten:in im Führerscheinregister an bzw. erfasst den Antrag und schließt den Ausbildungsvertrag gem. § 114 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) mit dem:der Kandidaten:in ab.

4. Die „federführende Fahrschule“ kann den:die Kandidaten:in bei einer anderen Fahrschule („ausbildende Fahrschule“) für die Theorieausbildung anmelden, wenn die Absolvierung der Theorieausbildung in der „federführenden Fahrschule“, aufgrund der angebotenen Termine, eine wesentliche Verzögerung der Ausbildungsdauer für den:die Kandidaten:in zur Folge hätte. Diese „Auslagerung der Theorieausbildung“ in eine andere Fahrschule gilt nicht als Fahrschulwechsel und muss daher auch nicht im Führerscheinregister erfasst werden.

5. Die „Auslagerung der Theorieausbildung“ kann sowohl für die gesamte Theorieausbildung, als auch für Ausbildungsteile bzw. einzelne Unterrichtseinheiten in Anspruch genommen werden.

6. Nach Abschluss der gesamten Theorieausbildung, Ausbildungsteilen oder einzelnen Unterrichtseinheiten hat die Fahrschule, bei der die theoretische Ausbildung absolviert wurde („ausbildende Fahrschule“), eine detaillierte Bestätigung über die absolvierte theoretische Ausbildung auszustellen. In der detaillierten Bestätigung ist anzugeben, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Unterrichtseinheiten stattgefunden haben. Des Weiteren ist anzuführen, in welchen Unterrichtseinheiten welche Lehrinhalte vermittelt wurden. Diese detaillierte Bestätigung ist sowohl dem:der Kandidaten:in als auch der „federführenden Fahrschule“ zu übermitteln.

7. Die „federführende Fahrschule“ hat die detaillierte Bestätigung aufzubewahren. Bei einer Fahrschulinspektion bei der „federführenden Fahrschule“ kann hinsichtlich der Theorieausbildung nur die detaillierte Bestätigung der „ausbildenden Fahrschule“ überprüft werden. Die „ausbildende Fahrschule“ hat die detaillierte Bestätigung ebenfalls aufzubewahren, damit sie bei einer allfälligen Fahrschulinspektion überprüft werden kann.

8. Die theoretische Fahrprüfung ist in der „federführenden Fahrschule“ zu absolvieren und diese setzt den:die Kandidaten:in auf die Prüfungsliste.

9. Abschließend wird klargestellt, dass die „Auslagerung der Theorieausbildung“ in eine andere Fahrschule nur für die Theorieausbildung gilt. Die praktische Ausbildung ist in der „federführenden Fahrschule“ zu absolvieren und diese bestätigt den Abschluss der Ausbildung im Führerscheinregister und organisiert die praktische Prüfung.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast